



1/221 + 222

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. Dezember 1999

NR.

2330

---

## **Solothurn: Gestaltungsplan „Parkhaus Berntor“ mit Sonderbauvorschriften und Parkierungs- und Erschliessungsplan „Innere Vorstadt“ / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Parkhaus Berntor“ mit Sonderbauvorschriften und den Parkierungs- und Erschliessungsplan „Innere Vorstadt“ zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

2.1. Der Bereich Vorstadt zwischen Aare und Bahn ist für Solothurn ein bedeutendes Stadtentwicklungsgebiet. Die städtebauliche Tätigkeit in diesem Bereich wird das künftige Erscheinungsbild der Stadt wesentlich mitprägen. Heute ist dieses von grossen und stark belasteten Verkehrsflächen bestimmt.

Durch planerische, städtebauliche und gestalterische Massnahmen soll die Verkehrsdominanz eingeschränkt und die Lebensqualität in der Vorstadt verbessert werden. Nebst baulicher Verdichtung sind vor allem auch Massnahmen zur Steigerung der Qualität im öffentlichen Raum notwendig.

Die Absicht, in der Vorstadt ein Parkhaus zu realisieren, besteht schon lange. Es ist auch Bestandteil der städtischen Parkraumplanung P-84 aus dem Jahre 1986. Ein erster Versuch, das Projekt Parkhaus Vorstadt zwischen Dornacherstrasse und SBB-Geleisen, scheiterte wegen der Konflikte mit der Luftreinhalteverordnung. Der entsprechende Entscheid des Bundesgerichtes vom 1. Dezember 1995 legte die Rahmenbedingungen für künftige Planungen fest.

Für die Stadt ist die Verwirklichung der dritten Parkgarage in der Vorstadt aber immer noch ein vordringlich zu realisierendes Ziel, umso mehr in der Vorstadt heute immer noch ein ausgewiesenes Parkplatzdefizit besteht. Umgekehrt ist die Dominanz in der Beanspruchung des öffentlichen Raumes durch den fahrenden und ruhenden Verkehr in der Vorstadt ein grosses städtebauliches und zunehmend soziales Problem. Es besteht ein grosses Bedürfnis, Teile des öffentlichen Raumes in der Vorstadt für parkierte Autos zu verwenden.

Mit Schreiben vom 12. November 1997 teilte die Parking AG Solothurn dem Stadtpräsidium mit, dass sie grundsätzlich bereit wäre, gestützt auf eine entsprechende Konzession, unter dem Dornacherplatz eine Parkgarage zu realisieren, selbstverständlich unter Aufhebung der überwiegenden Zahl der oberirdischen Parkplätze auf dem Dornacherplatz.

Der Gemeinderat erteilte am 30. Juni 1998 der Parking AG Solothurn die entsprechende Konzession unter Vorbehalt des Erlasses eines Gestaltungsplanes. Gleichzeitig bekundete er seine grundsätzliche Bereitschaft zur Auflage eines solchen Planes für ein Parkhaus von rund 260 Ab-

stellplätzen unter Erfüllung der umweltrechtlichen Voraussetzungen und beauftragte das Stadt-  
bauamt, die Planungsarbeiten an die Hand zu nehmen.

2.2. Beim Vorhaben Parkhaus Berntor werden max. 260 Abstellplätze erstellt. Gemäss UVP-Ver-  
ordnung wird ein Parkhaus der UVP-Pflicht unterstellt, wenn es mehr als 300 Abstellplätze auf-  
weist. Dies ist beim Parkhaus Berntor nicht der Fall. Selbst wenn die rund 20 Abstellplätze der  
Überbauung Helvetia/Patria (die baulich und funktionell getrennt sind, aber über die gleiche Zufahrt  
erschlossen werden sollen) dazugezählt würden, ist keine UVP-Pflicht gegeben. Obwohl kein  
formales UVP-Verfahren nötig ist, ist gemäss Artikel 4 der UVP-Verordnung die Einhaltung der  
Umweltvorschriften nachzuweisen, was im Rahmen des Raumplanungsberichtes erfolgte.

2.3. Gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglich-  
keitsprüfung sind raum- und umweltrelevante Bewilligungsverfahren materiell und formell zu koor-  
dinieren. Im vorliegenden Fall gilt das Gestaltungsplanverfahren als Leitverfahren. Dies bedeutet,  
dass auch sämtliche Nebenbewilligungen im Rahmen dieses Verfahrens einzuholen sind und dass  
die Mitwirkung der Bevölkerung gewährleistet sein muss.

2.4. Damit das Parkhaus Berntor unter Berücksichtigung der Anforderungen der Luftreinhaltung  
realisiert werden kann, braucht es eine Reihe von Massnahmen. Diese können nicht alle im Ge-  
staltungsplan festgelegt werden, weshalb sie durch begleitende Planungen zu gewährleisten sind.  
Folgende zwei Teilplanungen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Genehmigung des Ge-  
staltungsplanes durch den Regierungsrat:

- Rahmenbedingungen für die Überarbeitung der Parkraumplanung Solothurn. Sie müssen vom  
Gemeinderat verabschiedet und für die Verwaltung verbindlich erklärt werden.
- Überarbeitung der Parkraumplanung für das Teilgebiet „innere Vorstadt“. Die Massnahmen sind  
im Parkierungs- und Erschliessungsplan innere Vorstadt festgehalten (im Gestaltungsplan  
integriert) und müssen vom Gemeinderat beschlossen werden. Parallel dazu müssen diese  
Massnahmen gemäss Strassenverkehrsgesetz (SGV) ausgeschrieben werden.

2.5. Die beiden Nutzungspläne wurden zusammen mit dem raumplanerischen Bericht in der  
Zeit vom 10. Mai bis zum 9. Juni 1999 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist sind keine  
Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. April 1999 die beiden  
Nutzungspläne (unter dem Vorbehalt von Einsprachen) beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.  
Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Die raumplanerischen und umweltschützerischen Interessen sind im Raumplanungsbericht genü-  
gend umfassend dargelegt. Das Projekt für ein Parkhaus ist mit den vorgesehenen flankierenden  
Massnahmen recht- und zweckmässig im Sinne § 18 PBG. Aus der Sicht der Geologie und des  
Gewässerschutzes sind folgende Hinweise zu machen:

- Die hydrogeologische Situation und die zu treffenden Massnahmen im Hinblick auf den Einbau  
und die Wasserhaltung sind im raumplanerischen Bericht korrekt dargestellt. Eine allfällige Ge-  
fährdung benachbarter Liegenschaften durch Ramm- oder Vibrationsarbeiten für den Baugru-  
benabschluss und/oder Pfählung bleibt unbeantwortet. Diese Fragen sind im Rahmen des  
wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens zu beantworten.
- Das Merkblatt des Amtes für Wasserwirtschaft „Baustellen-Entwässerung“ ist zu beachten. Na-  
mentlich ist anfallendes Betonabwasser mit Kohlensäure zu neutralisieren.
- Es ist zu prüfen, ob auf der Decke des Parkhauses (neugestalteter Dornacherplatz) anfallendes  
Meteorwasser in ein Oberflächengewässer (Aare, ev. eingedolter Bach) eingeleitet werden  
kann. Das im Parkhaus anfallende Meteorwasser ist in die Kanalisation einzuleiten.

### 3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Parkhaus Berntor“ mit Sonderbauvorschriften und Parkierungs- und Erschliessungsplan „Innere Vorstadt“ der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn werden genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

#### Kostenrechnung EG Solothurn

Genehmigungsgebühr ARP	Fr.	3'200.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	3'223.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2), Bi/Ci

Amt für Raumplanung (4), mit Akten und je 1 gen. Plan und Bericht (später)

[h:\daten\projekte\001ep98024\001\_rrbparkhaus.doc]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Denkmalpflege

Kantonsarchäologie

Amtschreiberei Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn, mit je 3 gen. Plänen und Berichte (später) (mit Rechnung, Einzahlungsschein)

Stadtbauamt der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Solothurn: Gestaltungsplan „Parkhaus Berntor“ mit Sonderbauvorschriften und Parkierungs- und Erschliessungsplan „Innere Vorstadt“ / Genehmigung

